

---

# Stadt Gerlingen

## -Ortsrecht-

---

### Förderprogramm

### zur Erhaltung der

### Weinbergsteillagen

---

#### Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Gemeinderats  
veröffentlicht im Gerlinger Amtsblatt  
in Kraft getreten**

**vom 30. August 1989  
am anschl.  
am 30. August 1989**

---

<b>Änderungs- beschluss vom</b>	<b>§ §, Absatz</b>	<b>öffentliche Bekanntm. v.</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
27.02.2002	17		27.02.2002

---

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Förderprogramm zur Erhaltung der Weinbergsteillagen	Blatt : 1

## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Wiederherrichtung von Weinbergen bzw. Weinbergsmauern und -staffeln in Weinbergsteillagen**

### § 1 Zuschüsse

Zuschüsse werden im Interesse der Erhaltung und Pflege der historischen Kulturlandschaft für den Wiederanbau von Reben bzw. Wiederanpflanzung von Obstbäumen bzw. Verminderung der Verbuschung von Brachflächen sowie die Wiederherrichtung von Weinbergmauern und -staffeln in Natursteinbauweise (trocken) gewährt.

### § 2 Rechtsgrundlagen

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht.

### § 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücksflächen in Weinbergsteillagen.

### § 4 Zuwendungsvoraussetzungen und förderfähige Vorhaben

Zuschüsse werden nur in den Steillagenbereichen der im Flächennutzungsplan als Rebland ausgewiesenen Gebiete "Lettlenberg", "Rote Halde" und "Tal" entsprechend der in einem Plan vorgeschlagenen Vorgaben gewährt. Die Planunterlagen sind im Rathaus der Stadt Gerlingen, Zimmer 79, einzusehen.

Bezuschusst wird:

1. Die Wiederherstellung von beschädigten und landschaftstypischen Trockenmauern und Staffeln sowie die Umwandlung von landschaftsfremden in landschaftstypische Stützmauern und Staffeln in Trockenbauweise. Zur sachgerechten Wiederherstellung bzw. Instandsetzung sind Natursteine zu verwenden.

Die Kultivierung von aufgelassenen Rebflächen z. B. durch Anpflanzung von Reben oder den weinbergsgemäßen Anbau von Weinbergpfirsichen, Quitten

2. und anderen Obstbäumen auf der in der Bestandskarte und in den Tabellen dafür gekennzeichneten Flächen.

Die gesetzlichen Regelungen und örtlichen Satzungen über Anpflanzungen in Rebflächen sind zu beachten.

Die Bezuschussung für den Wiederanbau von Reben ist an den langfristigen Erhalt bzw. an die Sanierung der Trockenmauern gebunden.

<b>STADT</b>  <b>GERLINGEN</b>	<p align="center"><b>- Ortsrecht -</b>  Förderprogramm zur Erhaltung  der Weinbergsteillagen</p>	Blatt : 2
--------------------------------------	--	-----------

3. Das Verhindern bzw. Zurückdrängen der Verbuschung auf Brachen bzw. auf den in den Bestandskarten und im Textteil gekennzeichneten Flächen, um eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung benachbarter Rebflächen nachhaltig zu vermeiden und ein ökologisch bedeutsames Sukzessionsstadium zu erhalten, sofern nicht die Absicht besteht, die Flächen wieder zu bestocken.

Der Rückschnitt von Gehölzen hat in der Zeit zwischen

*01. Oktober und 28. Februar*

zu erfolgen. Zuschüsse hierfür werden für dieselbe Fläche nur je einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

#### § 5 Form und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen in folgender Höhe gewährt:

Für den Wiederaufbau von Reben

€ 105,-/Ar.

Für die Instandsetzung von Trockenmauern und Staffeln

€ 26,-/m<sup>2</sup> Mauerfläche oder lfd. M. Staffel.

Für das Zurückdrängen der Verbuschung auf Brachen, je einmal in fünf Jahren

€ 21,-/Ar.

Voraussetzung ist, dass mit den Maßnahmen nicht vor Bewilligung der Zuschüsse begonnen wird und die Maßnahmen nicht von anderer Seite bereits bezuschusst werden.

#### § 6 Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Gerlingen, Abt. Grünplanung zu richten. Beizufügen ist eine Flurkarte, aus der die Lage der Weinbergparzellen sowie ein eventueller Teilabschnitt ersichtlich sind.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung der Grundvoraussetzungen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen. Dieser ist entsprechend anzuzeigen.